

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CAD Schroer GmbH

I. *Geltung*

- a) Alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der CAD Schroer GmbH, Fritz-Peters-Str. 11, 47447 Moers (nachfolgend „CSG“ genannt) erfolgen, vorbehaltlich der durch Absatz c) getroffenen Bestimmungen, ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die CSG mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“ genannt) über die angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten – in der jeweils aktuellen Fassung (abrufbar unter www.cad-schroer.de) – auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als CSG ihnen ausdrücklich zustimmt.
- b) Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf die Vertragsbeziehung keine Anwendung, es sei denn, CSG hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn CSG in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos eine Lieferung an den Kunden ausführt oder eine Leistung erbringt.
- c) Für Schulungs-, Wartungs- und sonstige (Dienst-) Leistungen sowie bei der Vergabe von Lizenzen gelten zusätzlich zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzende Vertragsbedingungen, bei Software insbesondere die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.

II. *Angebot und Vertragsabschluss*

- a) Alle Angebote von CSG sind stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des

Kunden kann CSG innerhalb einer Frist von 30 Tagen annehmen. Der Kunde ist für diesen Zeitraum an sein Angebot gebunden.

- b) Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch die Annahme einer Bestellung durch CSG zustande. Dies geschieht entweder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von CSG, durch den Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder durch den Beginn der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch CSG. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen und -ergänzungen.
- c) In Bezug auf den Umfang der Liefer- und Leistungspflichten von CSG ist ausschließlich die mit dem Kunden schriftlich getroffene Vereinbarung maßgeblich. Von CSG oder Dritten im Internet, in Katalogen, Broschüren und sonstigen Veröffentlichungen publizierte Angaben in Text- oder Bildform (z.B. Beschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen) zur Beschaffenheit der Waren sowie deren Verwendungsmöglichkeiten stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar und werden nur dann Vertragsbestandteil, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen sowie Änderungen der technischen Spezifikationen, die einer Produktverbesserung oder der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben dienen, behält sich CSG vor soweit diese Änderungen nicht wesentlich oder aus sonstigen Gründen für den Kunden unzumutbar sind.

III. *Lieferungen, Lieferfristen und Gefahrübergänge, Abnahme*

- a) Sofern nicht ausdrücklich eine feste Lieferfrist oder ein fester Liefertermin schriftlich vereinbart ist, sind die von CSG in Aussicht gestellten Lieferfristen und Liefertermine stets unverbindlich. Die Angabe von Lieferfristen und Lieferterminen erfolgt stets unter dem Vorbehalt der rechtzeiti-

- gen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung und der vertragsgemäßen Mitwirkung des Kunden. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen sowie die nicht rechtzeitige Beibringung etwaig vom Kunden zur Verfügung zu stellender Unterlagen (erforderliche Genehmigungen, Freigaben etc.) sowie etwaig vereinbarter Anzahlungen oder Zahlungssicherheiten bedingen eine entsprechende Verlängerung der in Aussicht gestellten Lieferfristen und Liefertermine. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bzw. die Benachrichtigung des Kunden über den Link zum Download der Software bis zu ihrem Ablauf die Versandstelle von CSG verlassen hat.
- b) Teillieferungen und -leistungen durch CSG sind in zumutbarem Umfang zulässig, wenn
- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen Waren sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- c) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen CSG, die Lieferung um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, politische Unruhen, behördliche Eingriffe oder unvorhergesehene Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die CSG die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Behinderungen während des Verzugs oder bei einem Unterlieferanten von CSG eintreten. CSG wird den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt im Sinne dieser Ziff. III. c) auftritt. Der Kunde kann CSG auffordern, innerhalb von vier Wochen zu erklären, ob
- CSG in Bezug auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wird. Erklärt sich CSG innerhalb dieser Frist nicht, kann der Kunde vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten.
- d) Gerät CSG mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine solche unmöglich, ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Schadensersatz haftet CSG im Falle des Verzugs oder der Unmöglichkeit lediglich nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. XI. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- e) Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist in Bezug auf die Lieferung von Waren Erfüllungsort der Geschäftssitz von CSG.
- f) Wird Ware auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, trägt der Kunde alle dadurch entstehenden Kosten. CSG steht die Wahl des Transportwegs und des Transportunternehmens frei. Transportschäden hat der Kunde CSG unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich nach Art und Umfang zu melden. Eine Versicherung der Ware gegen Transport-, Diebstahl-, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten.
- Bei Lieferungen auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort erfolgen Versand und Transport stets auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch, wenn vom Lager eines Dritten geliefert wird (Streckengeschäft) und für die Rücksendung von Waren. Die Gefahr geht, auch bei Teillieferung, auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Verzögert sich die Versendung der Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, oder hat der Kunde selbst für

den Transport der Ware zu sorgen, erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden.

Bei Lieferungen frei Haus geht die Gefahr, auch bei Teillieferung, auf den Kunden über, sobald die Ware an der Lieferadresse abladebereit eingetroffen ist. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen. Wartezeiten werden von CSG branchenüblich berechnet. Scheitert die Anfahrt zum Lieferort aus Gründen, die im Risikobereich des Kunden liegen, geht die Gefahr mit Scheitern der Anfahrt auf den Kunden über. Dies gilt auch bei unberechtigter Annahmeverweigerung durch den Kunden.

- g) Gerät der Kunde in Annahmeverzug, ist CSG nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden in angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- h) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Sache als abgenommen, sobald
1. die Lieferung und, sofern CSG auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 2. CSG den Kunden zur Abnahme aufgefordert hat und
 3. entweder
 - a) seit der Lieferung bzw. Installation zwölf Werktage vergangen sind
oder
 - b) der Kunde mit der Nutzung der Sache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind.

Die Sache gilt trotz des Eintritts der vorgenannten Voraussetzungen nicht als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb des oben genannten Zeitraums gegenüber CSG einen Mangel angezeigt hat, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt.

IV. Preise

- a) Die Preise gelten für den im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- b) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde bei umsatzsteuerpflichtigen Geschäften in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu entrichten hat. CSG berechnet die Preise per Datum der Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht vorliegt, die am Tag des Downloads oder der Abholung durch den Kunden bzw. des Versands durch CSG geltenden Preise in EURO. Zollgebühren, öffentliche Abgaben sowie sonstige Zuschläge, die CSG zu entrichten hat, werden dem Kunden ebenfalls berechnet und gesondert ausgewiesen.
- c) Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis schriftlich vereinbart wurde, sind die vereinbarten Preise bis zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermin verbindlich. Ist ein solcher nicht vereinbart, ist CSG für die Dauer von vier Monaten ab Auftragsbestätigung an die vereinbarten Preise gebunden. Danach ist CSG im Falle von Kostensteigerungen berechtigt, nach Maßgabe der Ziff. IV. d) der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich CSG mit der Lieferung in Verzug befindet.
- d) Erhöhen sich nach den in Ziff. IV. c) der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Zeitpunkten wesentliche Kostenfaktoren, wie insbesondere Lohn- oder sonstige Herstellungs- oder Beschaffungskosten für das jeweils betroffene Produkt wesentlich (d.h. um mindestens 10 %), so ist CSG zu einer angemessenen Erhöhung der Preise unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden berechtigt.

V. Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungen von CSG sind regelmäßig bei Erhalt sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen; im Übrigen gelten die in der Auftragsbestätigung, im Vertrag oder in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziele. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- b) Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn CSG über den Betrag verfügen kann.
- c) Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist ist CSG berechtigt, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
- d) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CSG anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch fällig ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- e) CSG ist berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener und fälliger Forderungen von CSG durch den Kunden nach pflichtgemäßem Ermessen von CSG gefährdet werden.

VI. Terminabsage durch den Kunden

Sollte der Kunde einen mit CSG vereinbarten Termin für Vor-Ort-Dienstleistungen o.ä. kurzfristig absagen oder vereinbarte Dienstleistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch nehmen, so ist CSG berechtigt, einen Teil der vereinbarten Vergütung für entstandene Kos-

ten und entgangenen Gewinn wie folgt zu verlangen:

Im Falle einer Absage

- 21 bis 28 Tage vor dem vereinbarten Termin ist CSG berechtigt, 25 % der vereinbarten Vergütung,
- 7 bis 20 Tage vor dem vereinbarten Termin ist CSG berechtigt, 50% der vereinbarten Vergütung,
- 2 bis 6 Tage vor dem vereinbarten Termin ist CSG berechtigt, 75 % der vereinbarten Vergütung,
- 1 Tag vor dem vereinbarten Termin ist CSG berechtigt, die gesamte vereinbarten Vergütung

zu berechnen.

Dem Kunden ist es indes gestattet, nachzuweisen, dass CSG ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

VII. Gewerbliche Schutzrechte

- a) Der Kunde hat beim Kauf von **Software** die für die jeweilige Software gültigen Lizenzbedingungen (Lizenzbedingungen der CAD Schroer GmbH bzw. Lizenzbedingungen von Fremdherstellern) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Darüber hinaus hat er die gewerblichen Schutzrechte (u.a. Patente, Markenrechte, Urheberrechte) an den zugehörigen Verpackungen und Dokumentationen zu beachten. Mit dem Kauf der Produkte erwirbt der Kunde lediglich die in den Allgemeinen Lizenzbedingungen festgelegten Nutzungsrechte. Sämtliche Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die CSG dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragsparteien einzig CSG bzw. deren Lieferanten zu.
- b) In dem Fall, dass die Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird CSG zunächst nach seiner Wahl und auf seine Kosten die Wa-

re ändern oder austauschen, so dass keine Rechte mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt. Gelingt CSG dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. In Bezug auf etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden gilt Ziffer XI. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- c) Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich darüber informieren, falls ihm gegenüber durch einen Dritten Ansprüche wegen der Verletzung gewerblicher Rechte oder Urheberrechte geltend gemacht werden. Der Kunde ermächtigt CSG, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange CSG von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von CSG anerkennen; CSG wehrt dann die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z.B. einer vertragswidrigen Nutzung) beruhen.

VIII. Gewährleistung (gilt ausschließlich bei Kauf- und Werkverträgen)

- a) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser den ihm gesetzlich obliegenden Untersuchungs- und Rückgabepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Jedwede Mängelrüge muss der Kunde CSG gegenüber schriftlich unter genauer Angabe von Art und Umfang des Mangels erklären, damit CSG eine Prüfung der Berechtigung der Mängelrüge möglich ist.
- b) Erfolgt die Mängelrüge des Kunden zu Unrecht, ist CSG berechtigt, vom Kunden Ersatz für die im Zusammenhang mit der Prüfung der Berechtigung der Mängelrüge entstandenen Aufwendungen zu verlangen.

- c) Ansprüche wegen Mängelhaftung bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder die aufgrund sonstiger besonderer äußerer Einflüsse entstehen.

Bei Lieferung von **Software** gilt darüber hinaus folgendes:

Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt. CSG übernimmt keine Gewähr, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von Ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

- d) Bei einer berechtigten und rechtzeitigen Mängelrüge hat der Kunde zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung, den CSG nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) erfüllt. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt CSG nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Macht der Kunden in diesem Zusammenhang berechtigterweise Kosten geltend, die ihm aus dem Einsatz eigener Mitarbeiter oder eigenen Materials entstanden sind, so sind die Erstattungsansprüche des Kunden insoweit auf seine Selbstkosten begrenzt. Erhöhen sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen dadurch, dass die Ware auf Veranlassung des Kunden an einen anderen als den verein-

barten Lieferort verbracht wurden, so sind die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen.

Bei Lieferung von **Software** gilt darüber hinaus folgendes:

Die Nacherfüllung kann auch dadurch erfolgen, dass CSG Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei einem Mangel sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion, die den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

- e) Der Kunde wird CSG bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, CSG umfassend informiert und die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. CSG kann die Mängelbeseitigung nach Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. CSG kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und CSG nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang – bei Fernwartung elektronischen Zugang - zu seiner EDV-Anlage und/ oder der Software zu gewähren.
- f) Ist CSG zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage, verweigert CSG eine solche, verzögert sich die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die CSG zu vertreten hat, oder schlägt die Mängelbeseitigung mindestens drei Mal fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen in den Fällen, in denen der Kunde zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies

nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung nicht möglich ist, von CSG zu vertreten ist oder ein Mangel sich erst bei einer Verarbeitung oder Umgestaltung der Ware gezeigt hat. Der Kunde ist bei Lieferung mangelhafter Ware oder bei Teillieferungen zum Rücktritt vom gesamten Vertrag oder zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nur dann berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Anlegung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat.

Im Falle der Rückabwicklung des Vertrages ist der Kunde bei Lieferung von **Software** verpflichtet, die Software von allen Anlagen, Speichermedien und aus allen Dateien zu entfernen und sämtliche von ihm gefertigten Kopien herauszugeben oder zu vernichten und dies CSG auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Bei Lieferung von **Software** (Neuversionen bzw. Updates) im Rahmen von Wartungsverträgen gelten hinsichtlich der Gewährleistung gesonderte Regelungen.

- g) Bei Mängeln von Gegenständen anderer Hersteller, die CSG aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird CSG nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden gelten machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen CSG bestehen bei derartigen Mängeln nach Maßgabe der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung dieser Ansprüche gegen den Hersteller bzw. Lieferanten aus nicht vom Kunden zu vertretenden Gründen fehlschlägt (z.B. aufgrund einer Insolvenz des Herstellers bzw. Lieferanten).
- h) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen CSG bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängelhaftung hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

- i) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde
 1. ohne Zustimmung von CSG die Ware (ver-)ändert oder durch Dritte (ver-)ändern lässt, außerhalb der vorgegebenen Umgebung einsetzt, falsch bedient oder
 2. die Ware entgegen der technischen Kennzeichnung verwendet oder
 3. die Ware ohne fachgerechte Verpackung zurücksendet
 und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- j) Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung wegen Mängeln der Ware beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang.
- k) Rücksendungen sind unter Bezugnahme und Angabe der konkreten Rechnungsnummer und Darlegung der Mängelrüge vorzunehmen. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr erst bei Annahme der Ware durch CSG auf diese über.

IX. Nutzungsrechte

- a) Bei Lieferung von CSG-Software wird dem Kunden eine persönliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Nutzungslizenz gewährt. Beim **Kauf von Software** ist der Kunde nur unter Wahrung der folgenden Bestimmungen und nach Durchführung der folgenden Vorgänge berechtigt, die Software oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben: Der Kunde löscht alle anderen Kopien der Software (gleich in welchem Stand), insbesondere auf Datenträgern und in Fest- oder Arbeitsspeichern. Der Kunde gibt die Nutzung endgültig auf. Der Kunde verpflichtet sich, diese Vorgänge vor der Weitergabe der Software an den Dritten durchzuführen und sie unverzüglich gegenüber CSG schriftlich zu bestätigen. Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, ohne

Rückgabeanspruch und Rückgabeoption des Kunden. Der Dritte verpflichtet sich schriftlich unmittelbar gegenüber CSG, dass er die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unmittelbar gegenüber CSG einhalten wird. CSG muss der Weitergabe schriftlich zustimmen, wobei CSG zur Zustimmung verpflichtet ist, wenn keine wichtigen Gründe (z.B. Konkurrentenschutz) entgegenstehen. Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen diese Bestimmungen schuldet er CSG eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Betrags, den der Dritte nach der zum Zeitpunkt der Weitergabe aktuellen Preisliste für Software bei CSG hätte zahlen müssen, zumindest aber in Höhe der Hälfte des vereinbarten Kaufpreises. Alle anderen Verwertungshandlung, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Software durch und für Dritte (zB. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CSG nicht erlaubt.

- b) Die Einräumung von Nutzungsrechten an Software erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch den Kunden. Bis zur vollständigen Zahlung wird die Nutzung lediglich vorläufig und jederzeit widerruflich gestattet.
- c) Alle Rechte an den von CSG erarbeiteten Arbeitsergebnissen, insbesondere die Urheberrechte, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte, stehen im Verhältnis zum Kunden CSG zu. Der Kunde hat, wenn nichts anderes vereinbart wurde, an diesen Arbeitsergebnissen ein einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke.

X. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von CSG (Vorbehaltswaren) bis zur Erfüllung sämtlicher dem Kunden gegenüber zustehender Forderungen aus der Ge-

schäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

- b) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde CSG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Informationen mitzuteilen sowie den Dritten über die bestehenden Eigentumsverhältnisse zu informieren. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Tritt CSG wegen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere wegen verspäteter Zahlung, vom Vertrag zurück, verliert der Kunde mit Zugang der Rücktrittserklärung die (vorläufigen) Nutzungsrechte an der gelieferten Software, ohne dass es dazu eines Widerrufs der Nutzungsrechte durch CSG nach Ziff. IX. b) bedarf. In diesem Fall hat der Kunde die Software von seinen Datenträgern unverzüglich zu löschen und von CSG gelieferte Datenträger und Handbücher unverzüglich an CSG herauszugeben; von der Software und/oder den Handbüchern hergestellte Kopien oder Ausdrücke hat der Kunde im Falle des Rücktritt unverzüglich auf eigene Kosten zu vernichten.
- c) Ist der Kunde gewerblicher Wiederverkäufer (Reseller), so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er sich CSG gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet. Er tritt CSG jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von CSG, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch

verpflichtet sich CSG, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung durch den Kunden vorliegt. CSG kann verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- d) Übersteigt der Wert der zu Gunsten von CSG bestehenden Sicherheiten die Gesamtforderungen um mehr als 20 %, so ist CSG auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach eigener Wahl verpflichtet.

XI. Haftung

- a) CSG haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich nach Maßgabe dieser Ziff. XI. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Übrigen ist jegliche Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- b) CSG haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens gesetzlicher Vertreter oder leitenden Angestellten, wegen Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit sowie für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- c) Darüber hinaus haftet CSG für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch gesetzliche Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätz-

lich ohne Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten verursacht wurden. Vertragswesentlich sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- d) Die Haftung von CSG ist auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln sind, sind nur dann ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind. Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- e) CSG bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Dem Kunden obliegt es, in angemessenen Abständen, mindestens einmal pro Tag, Sicherungskopien für seine Daten anzufertigen. Eine Verletzung dieser Obliegenheit gilt als mitwirkendes Verschulden des Kunden für die Schadensentstehung.
- f) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet CSG nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

XII. Exportkontrolle

- a) Auch ohne Hinweis seitens CSG sind im Zweifel sämtliche Waren ausfuhrgenehmigungspflichtig. Der Kunde erkennt deutsche und auch ausländische Exportkontrollbestimmungen und -beschränkungen an und verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen

oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen deutsche oder ausländische Gesetze oder Verordnungen verstößt - sowie vor dem Export von Produkten oder technische Informationen, die er von CSG erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente einzuholen.

- b) Der Kunde verpflichtet sich weiterhin alle Empfänger von CSG-Produkten oder technischer Informationen in gleicher Weise zu verpflichten und über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren.
- c) Der Kunde wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapiere beschaffen, die zum Kauf und Wiederverkauf der bei CSG bestellten Produkte erforderlich sind.

XIII. Datenschutz/Vertraulichkeit

- a) CSG erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.. Auch der Kunde wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf CSG und deren Mitarbeiter einhalten.
- b) Die Mitarbeiter werden gemäß § 5 BDSG verpflichtet, das Datengeheimnis zu bewahren. Es ist den Mitarbeitern danach untersagt, personenbezogene Daten außerhalb der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zu verarbeiten oder zu benutzen. Dies gilt auch, soweit es sich um Daten handelt, die dem Mitarbeiter auf Grund seiner Tätigkeit für Kunden zur Kenntnis gelangen. Diese Verpflichtung bleibt auch im Falle der Aufgabenänderung oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind strafbewehrt und können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.
- c) Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, alle ihnen vor oder bei Vertragsdurchführung von der anderen Vertragspartei zugehenden oder bekannt

werdenden Gegenstände (zB. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragsparteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

- f) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die deren wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommt.

Stand: August 2018

XIV. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für den jeweiligen Vertrag. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- b) Alle Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung mit CSG können vom Kunden nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CSG abgetreten oder übertragen werden.
- c) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz von CSG für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Es steht CSG indes frei, den Kunden auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
- d) Die Rechtsbeziehung zwischen CSG und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- e) Im Falle eines Widerspruchs der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit weiteren Vertragsbedingungen von CSG [z.B. für Schulungs-, Wartungs- und sonstigen (Dienst-) Leistungen] gehen die vorgenannten speziellen Regelungen den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.